

# **SATZUNG**

## **über den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale in der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg**

---

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30, der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 - 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 03. 2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), und der §§ 1, 4, 15, 16, 44, 45, 47, 60 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg am 21. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Brandmeldeempfangszentrale**

Der Landkreis Limburg-Weilburg betreibt eine Brandmeldeempfangszentrale als öffentliche Einrichtung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 HBKG. Dort sind die im Landkreis Limburg-Weilburg vorhandenen Brandmeldeanlagen aufzuschalten. Zur Finanzierung der Kosten, die aus deren Betrieb entstehen, erhebt der Landkreis entsprechend dieser Satzung nach Maßgabe des § 60 Abs. 6 HBKG Benutzungsgebühren.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Brandmeldeanlagen im Sinne dieser Satzung sind Gefahrenmeldeanlagen, die zum direkten Hilferuf bei Brandgefahren dienen und Brände automatisch erkennen.
- (2) Betreiber einer Brandmeldeanlage (nachfolgend „Betreiber“ genannt) im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte baulicher Anlagen, die eine Brandmeldeanlage eingerichtet und aufgeschaltet haben oder denen der Betrieb einer Brandmeldeanlage von der zuständigen Behörde aufgegeben worden ist.

### **§ 3**

#### **Genehmigungspflicht**

- (1) Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage durch einen Betreiber begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die öffentliche Brandmeldeempfangszentrale und die Nutzung sowie deren Betrieb bedürfen der Genehmigung durch den Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg.

# SATZUNG

## über den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale in der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg

---

- (3) Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Brandmeldeanlage den einschlägigen DIN-Vorschriften und VDE-Bestimmungen entspricht und die Anforderungen der Technischen Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) mit Anschaltbedingungen des Landkreises Limburg-Weilburg (siehe § 11 dieser Satzung) oder der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (für das Stadtgebiet der Stadt Limburg) erfüllt.

### § 4

#### Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Der Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die öffentliche Brandmeldeempfangszentrale ist schriftlich beim Landkreis Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, Zentrale Leitstelle, zu stellen. Die Einhaltung der Ausführungsbestimmungen ist im Antrag darzulegen. Auf § 11 der Satzung wird verwiesen.
- (2) Antragsberechtigt ist ein Betreiber oder ein von ihm Bevollmächtigter.
- (3) Die Antragstellung muss mindestens 14 Tage vor der Inbetriebnahme und Aufschaltung einer Brandmeldeanlage erfolgen.
- (4) Eine Genehmigung wird schriftlich erteilt.

### § 5

#### Servicezeiten

Wartungs- und Revisionsannahmen sowie Neuaufschaltungen von Brandmeldeanlagen auf die Brandmeldeempfangszentrale bei der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg erfolgen außer an Feiertagen montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Servicezeit).

### § 6

#### Vorübergehende Abschaltung der Brandmeldeanlage und Funktionsprüfung im Rahmen der Wartung / Instandsetzung

- (1) Beabsichtigt der Betreiber, die Brandmeldeanlage für kurzfristige Wartungs-, Bau- oder Reparaturmaßnahmen abzuschalten, hat er dies nach dem von der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg vorgegebenen Verfahren (vgl. § 11) durchzuführen.
- (2) Funktionsprüfungen zur Wartung der Brandmeldeanlagen und Kontrolle der Übertragungswege dürfen nur durch die vom Betreiber autorisierten Personen oder Fachfirmen nach Rücksprache mit der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg durchgeführt werden.

# **SATZUNG**

## **über den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale in der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg**

---

### **§ 7**

#### **Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Brandmeldeanlageempfangszentrale ist pro aufgeschalteter Brandmeldeanlage bzw. Übertragungseinrichtung eine monatliche Benutzungsgebühr an den Landkreis Limburg-Weilburg zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr für Serviceleistungen und die Benutzung der öffentlichen Brandmeldeempfangszentrale in der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg beträgt pro aufgeschalteter Brandmeldeanlage bzw. Übertragungseinrichtung monatlich **47,25 €**.

### **§ 8**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für die Kosten, die aus dem Betrieb einer Brandmeldeempfangszentrale entstehen, sind die Betreiber der jeweiligen Anlage, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Tritt während der Nutzung der Brandmeldeanlage ein Wechsel des Betreibers ein, so trifft den bisherigen Betreiber die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats, in dem der Betreiberwechsel der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg angezeigt wurde.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats, erstmalig mit Beginn des Monats der Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die öffentliche Brandmeldeempfangszentrale. Für den Zeitpunkt der Gebührenpflicht ist das Datum der Aufschaltung maßgebend.
- (2) Wird eine Brandmeldeanlage dauerhaft außer Betrieb genommen, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abschaltung erfolgt ist. In den Fällen, in denen der Betrieb einer Brandmeldeanlage von der zuständigen Behörde auferlegt worden ist, entfällt die Gebührenpflicht jedoch frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betreiber die Zustimmungserklärung zur Abschaltung durch die zuständige Behörde vorlegt.
- (3) Die Gebühren für die Kalendermonate Januar bis Juni eines Kalenderjahres werden zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres, die Gebühren für die Kalendermonate Juli bis Dezember eines Kalenderjahres werden zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres fällig. Erfolgt vor den vorgenannten Fälligkeitsterminen eine Abschaltung oder ein Betreiberwechsel der Anlage, so werden die bis dahin entstandenen Gebühren abweichend zum letzten Kalendertag des Abschaltungs- oder Änderungsmonats fällig.

# **SATZUNG**

## **über den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale in der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg**

---

- (4) Vorübergehende Betriebsstörungen der öffentlichen Brandmeldeempfangszentrale lassen die Gebührenpflicht unberührt.

### **§ 10**

#### **Beitreibung**

Eine Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 11**

#### **Ausführungsbestimmungen**

Die „Technischen Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen“ des Landkreises Limburg-Weilburg sind als Durchführungsbestimmung zu beachten. Diese gelten im Landkreis Limburg-Weilburg, ausgenommen ist der Bereich der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, in der deren Ausführungsbestimmungen zur Anwendung gelangen, was bei Entscheidung über den Antrag zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage Berücksichtigung findet.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Limburg an der Lahn, 16. April 2025

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

gez.

Michael Köberle  
Landrat